

Proclama.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß sich in einigen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks bei den Tagelöhnern und kleinen Grundbesitzern die unrichtige Meinung verbreitet hat, es sei in Folge der in der Verfassung unseres Staates eingetretenen Veränderungen auch die Aufhebung der ihnen obliegenden Verpflichtungen gegen den Staat, die Kirche, Schule, Gutsherrschaft und andere Berechtigte erfolgt.

In einzelnen Ortschaften haben sich die Tagelöhner und kleineren Grundbesitzer sogar soweit irre leiten lassen, durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten die Gutsherrschaft zur Ausstellung von Erklärungen zu zwingen, wodurch diese auf die ihnen gebührenden Abgaben, Ruzungen und Gerechtfame Verzicht leisten und Verpflichtungen verschiedener Art zu Gunsten ihrer Einsassen übernehmen.

Dies veranlaßt uns, hiedurch zu erklären, daß diese Meinung auf einer völlig irrigen Auffassung beruht und die bestehenden Gesetze, wodurch die gedachten Verpflichtungen und Abgaben auferlegt oder anerkannt worden, so lange, als sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege eine Abänderung erleiden, noch in ihrer vollen Kraft fortbestehen und die den Gutsherrschaften abgedrungenen Erklärungen völlig ungültig sind.

Diejenigen aber, welche sich bei vorgekommenen Gewaltthätigkeiten theiligt haben und das, was sie dadurch erlangt zu haben vermeinen, durch Drohungen oder Zwang durchzusetzen versuchen sollten, werden dem Criminal-Gerichte überwiesen und nach aller Strenge des Gesetzes gestraft werden.

Wir warnen daher ebenso wohlmeinend als ernstlich, sich nicht irre leiten zu lassen, nicht Eigenthum, Recht und Gesetz zu verletzen, sondern in Ruhe die Ergebnisse abzuwarten, welche die fernere Entwicklung unserer Verfassung haben wird.

Stettin, den 6ten Mai 1848.

Königliche Regierung.



Vertrag

Wir, der Herr Graf von ...
...
...

...
...
...



...
...
...

...
...
...

Wittem den 1sten März 1848.

Königliche Regierung

